

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2014/093**freigegeben am **05.06.2014****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 21.05.2014**Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bei Kleinkläranlagen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.06.2014	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.06.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	22.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Absatz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Absatz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) regelt die Gemeinde den Umgang von häuslichem Abwasser der Kleinkläranlagen im Gemeindegebiet.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Rastede nach dem Niedersächsischen Wassergesetz für die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes sowie häuslichen Abwassers zuständig.

Mit dem § 96 Abs. 4 NWG wurde den Kommunen eine gesetzliche Regelung an die Hand gegeben, den Nutzungsberechtigten der Grundstücke zumindest die Beseitigung des häuslichen Abwassers durch Satzung zu übertragen. Der anfallende Schlamm aus den Kleinkläranlagen ist weiterhin durch die Gemeinde Rastede zu beseitigen.

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Absatz 4 NWG wurde bereits erstmalig nach der alten Rechtsgrundlage (§ 149 Abs. 4 NWG) am 11. Dezember 2000 durch den Rat der Gemeinde Rastede beschlossen und ist zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Durch die Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes und die Aktualisierung der Anlage dieser Satzung war eine Überarbeitung notwendig.

Der Satzungstext sowie die Anlage zur Satzung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Die Anlage 1 der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Absatz 4 NWG führt alle Nutzungsberechtigten auf, die vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasserbeseitigung befreit sind. Um eine häufige Änderung der Anlage zur Satzung zu vermeiden, wurde der § 1 (Geltungsbereich) ergänzt. Damit sollen bereits alle Grundstücke erfasst werden, die zukünftig in Bebauungsplangebiete fallen und damit automatisch aus der Anlage gestrichen werden können. Für alle weiteren Fälle ist eine regelmäßige verwaltungsinterne Prüfung und nach Bedarf eine Änderung der Anlage notwendig.

Gemäß § 96 Absatz 5 NWG bedarf die Satzung nach Satzungsbeschluss der Zustimmung der Wasserbehörde (Landkreis Ammerland). Eine Vorabstimmung hat bereits stattgefunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung gemäß § 96 Absatz 4 Niedersächsisches Wassergesetz
2. Anlage 1 zur Satzung